

74. 1. Sind Dienstverträge nichtig, die ohne Beobachtung der durch Tarifordnung vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden?

2. Wie ist die Rechtslage, wenn Berufsradrennfahrer, die sich zu einer sportlichen Vorführung in einem Zirkus verpflichtet haben, Erfüllung des Vertrages auch für den Fall zugesagt haben, daß die erforderliche Genehmigung ihres Berufsverbandes nicht erteilt werde, und wenn diese Genehmigung dann versagt wird?

RDG. § 32 Abs. 2. BGB. §§ 125, 138, 626. Tarifordnung zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Artisten und der Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit vom 5. April 1938 (MArbBl. VI S. 448) §§ 1, 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1942 i. S. Firma Zelt-Zirkus B. (Rl.) w. L. u. a. (Bekl.). III 92/41.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Frühjahr 1940 hatten verschiedene Berufsradrennfahrer, darunter die Beklagten 1—4, durch ihre „Manager“ Kl. und Willy W. den Artistenmakler Wi. beauftragt, für sie eine Verpflichtung zum Auftreten in einem sogenannten Home-Trainer-Radrennen zu vermitteln. Von diesem Auftrag erfuhr die Klägerin, die geneigt war, ein solches Rennen in ihrem damals in Br. spielenden Zelt-Zirkus zu veranstalten. Am 9. März 1940 unterzeichneten mehrere der Beklagten zusammen mit zwei anderen Rennfahrern E. u. Kii. eine Erklärung, worin sie sich verpflichteten, für die Zeit vom 16. bis 31. März 1940 in Br. im Zirkus B. ein derartiges Rennen zu fahren. Die Urkunde wurde zunächst dem Willy W. ausgehändigt und von ihm an den Makler Wi. weitergereicht. Tags darauf, am 10. März 1940, kam es zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin, Direktor Wa., und den Managern Kl. und Willy W. zum Abschluß eines Vertrages (im Rechtsstreit als „Hauptvertrag“ bezeichnet), wobei der von der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, herausgegebene Engagementsvertrag für Artisten benutzt wurde, dem die Bestimmungen der Tarifordnung zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Artisten und der Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit vom 5. April 1938 zugrunde liegen. In diesem Vertrag „engagierte“ die Klägerin die Beklagten 1—4, 6, 7, 9 und 10 sowie die Rennfahrer E. und Kii. zur „Darbietung“ eines Home-Trainer-Rennens für die Zeit vom 16. bis 31. März gegen

eine „Gage“ von 1000 RM. für täglich zwei Vorstellungen. Die genannten Manager handelten dabei „als Bevollmächtigte der Rennfahrer-Gruppe“, deren Mitglieder in einem Anhang des Vertrages namentlich aufgeführt wurden. Unterschrieben ist dieser Vertrag nebst Anhang auf der Arbeitnehmerseite nur von den als Bevollmächtigten angeführten Kl. und Willy W. Unter Nr. IV 4 des Vertrages ist für beide Vertragssteile (Unternehmer und Artisten) für den Fall schuldhafter Vertragslösung eine „Konventionalstrafe“ von 15000 RM. ausbedungen.

Außer diesem Vertrage liegt noch ein weiterer „Engagementsvertrag“ vom gleichen Tage vor (im Rechtsstreit als „Untervertrag“ bezeichnet), der einerseits die Unterschriften der Beklagten 1, 2, 4, 5, 8 und 10, andererseits an Stelle der Unterschrift des Direktors der Klägerin die des Willy W. trägt. In ihm ist die tägliche Gage mit 750 RM. und die unter IV 4 vorgesehene Vertragsstrafe mit 11600 RM. angegeben. Die Unterschriften der Beklagten 2, 4, 5, 8 und 10 sind unstrittig erst nachträglich, nämlich am 16. März 1940, auf die Urkunde gesetzt worden.

Als Mitglieder des Berufsverbandes des deutschen Radsports bedurften die Beklagten zum Auftreten in einem Zirkusunternehmen der Genehmigung ihres Verbandes; ihr Auftreten im Zirkus mußte andererseits auch von der Fachschaft Artistik genehmigt werden. Diese letzte Genehmigung war ihnen schon erteilt oder doch in Aussicht gestellt worden, als ihnen am 14. März vom Sportverbande das Auftreten im Zirkus verboten wurde. Trotz dieses Verbotes stellten sich sämtliche Beklagte am 16. März 1940 in Br. ein, veranstalteten dort zum Teil im Zirkus der Klägerin schon ein Proberennen, sahen sich dann aber durch persönliches Eingreifen des Geschäftsführers des Berufsverbandes des deutschen Radsports im letzten Augenblick doch sämtlich veranlaßt, von der Veranstaltung zurückzutreten.

Mit der Klage fordert die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldnern die ausbedungene Vertragsstrafe von 11600 RM. nebst Zinsen.

Die Beklagten haben im ersten Rechtszug u. a. geltend gemacht: Eine Vollmacht zur Vereinbarung einer Vertragsstrafe hätten sie nicht erteilt. Die Einhaltung des Vertrages sei ihnen vom Berufsverbande des Radsports, dem sie zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit als Rad-

rennfahrer angehören müßten, verboten worden, weil er größten Wert auf die Trennung zwischen Sport und Artistik lege. Diese Einstellung des Verbandes sei der Klägerin bekannt gewesen; deshalb habe sie sittenwidrig gehandelt, wenn sie mit einer hohen Vertragsstrafe sie habe zwingen wollen, der Anordnung ihres Berufsverbandes zuwiderzuhandeln und ihren Beruf aufs Spiel zu setzen.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Im zweiten Rechtszuge haben sich die Beklagten noch auf § 28 der genannten Tarifordnung berufen, wonach über den Klageanspruch in einem Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden sei. Sie haben weiter unter Hinweis auf § 2 der Tarifordnung die Gültigkeit der vertraglichen Abmachungen bestritten, weil die tariflichen Formvorschriften nicht erfüllt seien. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

1. Daß für den vorliegenden Rechtsstreit, der an sich nach § 2 Arb. 1 Nr. 1 ArbGG. vor die Arbeitsgerichtsbehörden gehört hätte, im zweiten Rechtszuge die Berufung auf eine Schiedsgerichtsklausel nicht mehr zulässig sei und die Zuständigkeit des angerufenen ordentlichen Gerichts nicht mehr bemängelt werden könne, hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf § 523 ZPO., §§ 91 ff. ArbGG. mit Recht angenommen.

2. In der Sache selbst bedarf es zunächst der Prüfung, ob ein bindender Vertrag zustande gekommen ist. Das Berufungsgericht hat dies für die Beklagten 3—10 in Anwendung der Tarifordnung vom 5. April 1938 verneint und angenommen, daß auch für die übrigen beiden Beklagten ein gültiges Vertragsverhältnis entfalle, da es sich um einen einheitlichen Vertrag handle, „der ohne die formgültigen Vereinbarungen mit einem wesentlichen Teile der Rennfahrer nicht geschlossen worden wäre“.

Die Tarifordnung will nach ihrer Überschrift die Beschäftigungsverhältnisse der Artisten und die Varieté-Schiedsgerichtsbarkeit regeln. Ihr Geltungsbereich ergibt sich aus § 1. Mit Recht hat das Berufungsgericht danach gefolgert, daß das von den Parteien beabsichtigte Dienstverhältnis, welches die Vorführung eines Home-Trainer-Rennens im Zirkusbetriebe der Klägerin bezweckte, von der Tarifordnung erfasst werde. Daß der Betrieb der Klägerin

der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, untersteht (Abs. 1), ist unstrittig. Eine Verpflichtung der Beklagten im Zirkus würde sie dann nach Abs. 2 zu Artisten im Sinne der Tarifordnung gemacht haben, ungeachtet ihres eigentlichen Berufs als Sportrennfahrer. Daß ihre Darbietung wirklich artistischer Art hätte sein müssen, wie die Revision meint, dafür bieten die Geltungsvorschriften keinen genügenden Anhalt. Insbesondere läßt sich das nicht aus den Ausnahmenvorschriften der Absätze 3 und 4 herleiten. Die weitgehende allgemeine Fassung des Absatzes 2 steht einer solchen Begrenzung auf eigentlich artistische Darbietungen im Wege. Wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, so hätte sich das mit wenigen Worten klar sagen lassen. Da das nicht geschehen ist, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Begrenzung, welche die Revision den Vorschriften entnimmt, in Wahrheit nicht gewollt ist.

Das Berufungsgericht hat demgemäß dem § 2 Abs. 1 der Tarifordnung entscheidende Bedeutung beigemessen. Danach ist ein Anstellungsvertrag nur dann wirksam abgeschlossen, wenn Zeit, Dauer und Ort der Vertragserfüllung sowie Art der Darbietung und Gage schriftlich vereinbart sind; Vermittler oder sonstige Bevollmächtigte müssen eine schriftliche Vollmacht besitzen, sofern sie für einen Vertragsteil unterzeichnen. Normen dieser Art regeln freilich nicht den Inhalt von Arbeitsverhältnissen, sondern betreffen nur deren Abschluß. Wenn aber solche Normen vom Reichstreuhänder der Arbeit zum Schutze der Beschäftigten gewisser Betriebe als zwingend angesehen werden, so steht nichts im Wege, sie gemäß § 32 Abs. 2 AOG. zum verbindlichen Inhalt einer Tarifordnung zu machen. Sie lassen sich zwanglos als Mindestbedingungen zur Regelung von Arbeitsverhältnissen im Sinne der genannten Vorschrift auffassen. Diese läßt, wenn sie den Bedürfnissen des Arbeitslebens gerecht werden soll, keine enge Auslegung zu. Eine Beschränkung auf den Inhalt der Arbeitsverhältnisse ist darin nicht zum Ausdruck gekommen. Tarifliche Abschlußnormen haben dann regelmäßig die Bedeutung, daß ein Vertrag, der unter Verletzung einer darin gegebenen rechtsbegründenden Formvorschrift abgeschlossen worden ist, gemäß § 125 BGB. nichtig ist.

Bei den Vorschriften des § 2 Abs. 1 der Tarifordnung, auch der des Satzes 2 über den Besitz einer schriftlichen Vollmacht bei Abschluß des Vertrages durch Vermittler oder sonstige Bevollmächtigte,

handelt es sich um solche rechtsbegründenden Formvorschriften. Die Ansicht der Revision, daß der Satz 2 nur einen Anspruch auf Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht gebe, ist abzulehnen. Ob im vorliegenden Falle dieser Vorschrift genügt ist, darüber streiten die Parteien. Sie sind aber darüber einig, daß der sogenannte Hauptvertrag in Gegenwart der Beklagten 1 und 2 abgeschlossen und unterzeichnet worden ist. In einem solchen Falle noch den Besitz einer schriftlichen Vollmacht zu verlangen, würde zu weit führen. Die Vorschrift des Satzes 2 bezweckt offenbar nur, daß von vornherein völlige Klarheit über die Vertretungsbefugnis der als Bevollmächtigte Handelnden bestehen soll; das ist aber der Fall, wenn der Vertretene bei Vertragsschluß persönlich zugegen ist.

Die Revision meint, die formgültige Verpflichtung des Erstbeklagten ziehe auch die Bindung der übrigen Beklagten nach sich; denn sämtliche Beklagten hätten sich zu einer einheitlichen Truppe unter dem Erstbeklagten als Truppenleiter im Sinne von § 1 Abs. 2 der Tarifordnung zusammengeschlossen. Ein Truppenleiter müsse aber auch ohne schriftliche Vollmacht die Befugnis besitzen, die Truppe als solche zu vertreten. Der Revision mag zugegeben werden, daß zwischen den Beklagten eine Gelegenheitsgesellschaft bürgerlichen Rechts bestand. Dagegen ist nichts darüber festgestellt, ob der Erstbeklagte der Geschäftsführer dieser Gesellschaft oder, nach der Sprache der Tarifordnung, ihr Truppenleiter war. Er mag bei Abschluß des Haupt- und Untervertrags als Wortführer der Berufskameraden aufgetreten sein, die dem geplanten Rennen zugeneigt waren. Was ihn aber dazu berechtigt hätte, in ihrem Namen Verpflichtungen einzugehen, ist nicht ersichtlich, zumal da die Bildung der endgültigen Rennfahrergruppe damals noch nicht abgeschlossen war. Die Tarifordnung will gerade solchen Unklarheiten über das Bestehen einer Vertretungsbefugnis entgegenwirken und fordert deshalb das Vorhandensein schriftlicher Unterlagen als Ausweis. Daher genügt es auch nicht, daß sich jemand als Truppenleiter ausgibt, wenn er dies nicht schriftlich nachweisen kann. Eine Verpflichtung für die Beklagten 3—10 kann daher nicht schon dadurch herbeigeführt worden sein, daß der Erstbeklagte bei Abschluß des Hauptvertrags zugegen war und daß er den Untervertrag unterschrieben hat. Gewiß ist er durch diese Verträge für seinen Teil zur Teilnahme am Rennen formgültig verpflichtet worden, und es mag sein, daß er dazu noch die Verpflichtung

übernommen hat, für die Bereitstellung der Rennfahrergruppe zu sorgen. Um einen bloßen Dienstverschaffungsvertrag, der außerhalb der Tarifordnung stehen würde, handelt es sich aber entgegen der Meinung der Revision deswegen nicht. Sowohl der Haupt- als auch der Untervertrag betonen ausdrücklich, daß die Vereinbarungen gemäß § 2 der Tarifordnung, also gemäß den Bestimmungen über Anstellungsverträge, getroffen sind. Es handelt sich mithin um solche, was auch durch die Überschrift der Verträge klargestellt ist. Demzufolge geht die Klage davon aus, daß die Mitglieder der Rennfahrertuppe, die Beklagten, vertraglich zu Dienstleistungen verpflichtet werden sollten und daß die eingeklagte Vertragsstrafe deshalb geschuldet werde, weil sie die versprochenen Dienste nicht ausgeführt haben. Sie wird hingegen nicht darauf gestützt, daß eine Verpflichtung zur Verschaffung von Diensten nicht erfüllt worden sei, und kann auch im Revisionsverfahren hierauf nicht mehr gestützt werden. Ob ein sogenannter Gruppenvertrag oder eine Summe von Einzelverpflichtungen vorlag (vgl. dazu die von der Revision angezogene Entscheidung RWG. 217/31 vom 11. November 1931, ArbRSamml. Bd. 13 S. 327), ist nicht von Belang, da jedenfalls eine vertragliche Bindung der Beklagten 3—10 der Klägerin gegenüber nur unter den Formvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Tarifordnung herbeigeführt werden konnte. (Nach Erörterung, ob das geschehen ist, wird fortgefahren:)

Zusammenfassend ergibt sich, daß den tariflichen Bestimmungen über das formgültige Zustandekommen des Vertrages bei allen Beklagten — außer den Beklagten 3 und 7 — genügt ist. Nur bei diesen Beklagten kann das zweifelhaft sein. Trotzdem vermag die Klage aus anderen Rechtsgründen gegen keinen Beklagten durchzubringen.

3. Das Berufungsgericht hat den Vertrag in erster Reihe „nach den heutigen Anschauungen über die Bedeutung des Sports und seiner Organisation“ als gegen die guten Sitten verstößend angesehen und hält ihn deshalb nach § 138 BGB. für nichtig. Es hat dazu ausgeführt, der Klägerin sei unstreitig bekannt gewesen, daß die Beklagten von ihrem Berufsverbande noch nicht die Erlaubnis erhalten hatten, am Rennen in einem Zirkus teilzunehmen, sie habe auch gewußt, daß es mindestens zweifelhaft gewesen sei, ob sie die Erlaubnis erhalten würden, und daß sie mit einem Ausschluß aus dem Verbande zu rechnen gehabt hätten, wenn sie einem Austrittsverbote zuwiderhandelten. Weiter sei ihr bekannt gewesen, daß die Beklagten, von

denen mehrere zu den „prominenten Vertretern“ des deutschen Berufsradrennsports gehörten, es auf eine „Machtprobe“ mit der ihnen übergeordneten Organisation hätten ankommen lassen wollen und daß sie den Verband durch die vollendete Tatsache eines von so vielen namhaften Rennfahrern abgeschlossenen Vertrages in einer für den Berufsradrennsport wichtigen Frage zum Nachgeben hätten zwingen wollen. Unter solchen Umständen widerspreche es aber dem heute herrschenden Volksempfinden, wenn die Klägerin den Beklagten im Kampfe gegen die ihnen vorge setzte und zum Wohle der Allgemeinheit geschaffene Organisation „den Rücken gestärkt“ habe. Die Parteien hätten sich sagen müssen, daß der Ausschluß mehrerer bedeutender Vertreter des Radrennsports aus dem Berufsverbande nicht nur in der Öffentlichkeit ungeheures Aufsehen erregen würde, sondern insbesondere auch dem deutschen Radrennsport und seinem Ansehen im Auslande großen Schaden zufügen könnte. Allerdings hätte es den Beklagten jederzeit freigestanden, aus dem Sportverbande auszutreten; gerade das aber hätten sie aus begreiflichen Gründen nicht gewollt; sie hätten vielmehr den Verband durch ihren Vertrag mit der Klägerin in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung zum Aufgeben seines Standpunktes zwingen wollen. Zweck und Auswirkungen des Vertrages seien sonach dem gemeinen Wohle zuwider gelaufen und deshalb sittenwidrig.

Diesen Ausführungen kann freilich nicht zugestimmt werden. Nach feststehender Rechtsprechung kommt es bei Anwendung des § 138 BGB. darauf an, ob das Rechtsgeschäft nach seinem aus der Zusammenfassung von Beweggrund, Inhalt und Zweck erhellenden Gesamtcharakter als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen ist. Daß sich hier bei solcher Betrachtung eine Sittenwidrigkeit des Anstellungsvertrags ergäbe, kann man nicht sagen. Sein Inhalt war an sich gewiß nicht sittenwidrig. Gegen die Ausbedingung einer für beide Vertragsparteien gleich hohen Vertragsstrafe, die für beide Teile eine Sicherung vor schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages sein sollte, ist nichts einzuwenden. Die Tarifordnung (§ 26) und der von der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, herausgegebene Vorwurf des Anstellungsvertrags sehen selbst die Regelung solcher Vertragsstrafen vor. Aber auch der Beweggrund und Zweck des Vertrages könnten nicht als sittenwidrig bezeichnet werden. Die Beklagten suchten mit der beabsichtigten Vorführung eine Verdienstmöglichkeit

in einer Zeit, in der sie zu eigentlichen Berufstennern keine Gelegenheit hatten. Die Klägerin wollte mit der Darbietung des Rennens ihr Zirkusprogramm bereichern, um es zugkräftig zu machen. Alles das enthält nichts Sittenwidriges. Die Annahme des Berufungsgerichts aber, womit es im wesentlichen die Sittenwidrigkeit des Vertrages begründet hat, daß nämlich die Klägerin den Beklagten in ihrem Kampfe gegen die ihnen vorgesezte und zum allgemeinen Wohle geschaffene Organisation den Rücken habe stärken wollen und daß mit dem Vertrage bezweckt worden sei, den Sportverband in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung zum Aufgeben seines Standpunktes zu zwingen, findet, wie der Revision zugegeben werden muß, in dem unstreitigen Parteivorbringen keine Stütze.

Die Sachlage war unstreitig folgende: Bei Abschluß des Hauptvertrags vom 10. März 1940 wußten die Beklagten oder ihre Bevollmächtigten, daß zu dem beabsichtigten Auftreten im Zirkus der Klägerin die Genehmigung des Berufsverbandes des deutschen Radsports erforderlich war, daß es aber noch zweifelhaft war, ob sie erteilt werden würde. Als die Klägerin erfuhr, daß wegen der Genehmigung noch Zweifel bestanden, trug sie begreiflicherweise Bedenken, den Vertrag abzuschließen. Diese wurden dann dadurch zerstreut, daß von den Beklagten, insbesondere vom Erstbeklagten, erklärt wurde, sie würden das Rennen auf jeden Fall fahren, einerlei, wie sich der Verband dazu stelle. Die Beklagten nahmen damit die Gefahr eines etwaigen Ausschlusses aus dem Verband auf sich. Die Klägerin beruhigte sich dabei und vertraute auf die Zusage. Sie konnte es auch den Beklagten überlassen, sich hierüber erst einmal mit ihrem Verband auseinanderzusetzen. Wie es mit der nachgesuchten Genehmigung werden würde, blieb zunächst ungewiß. Am 14. März wurde dann vom Verbandspräsidenten das Auftreten im Zirkus verboten. Wann die Klägerin davon Kenntnis erhalten hat, steht nicht fest. Trotz des Verbotes fuhrten die Beklagten am 16. März sämtlich nach Br., um ihrer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen. Erst im letzten Augenblicke ließen sie sich vom Geschäftsführer ihres Verbandes, der persönlich ebenfalls nach Br. gekommen war, noch überreden, das Rennen aufzugeben. Unstreitig war die Vertragsstrafe schon ausgemacht worden, ehe die Klägerin von der fehlenden Genehmigung des Verbandes erfuhr. Im Anhange des Hauptvertrages hatten die Bevollmächtigten der Beklagten ausdrücklich erklärt, die Genehmigung des Sport-

verbandes sei bereits erteilt worden. Erst eine anschließende Besprechung ergab, daß sie in Wirklichkeit noch nicht erteilt war, aber erhofft wurde, wobei dann die Äußerung des Erstbeklagten fiel, daß auf jeden Fall gefahren werde.

Bei solcher Sachlage kann nicht gesagt werden, von den Beklagten sei mit dem Vertrag eine „Machtprobe“ gegenüber dem Verbands „bezweckt“ worden. Ebenso wenig kann davon die Rede sein, die Klägerin habe mit dem Vertrage den Beklagten für eine solche Machtprobe „den Rücken stärken“ oder sie zu einem Vertragsbruche verleiten wollen. Lediglich die Tatsache aber, daß von den Beklagten nachträglich geäußert wurde, sie würden sich einem Verbot ihres Verbandes nicht fügen und es äußerstenfalls auf einen Ausschluß aus diesem ankommen lassen, kann den auf eine nicht zu beanstandende Dienstleistung gerichteten Vertrag zu keinem sittenwidrigen machen.

Gleichwohl ist dem Berufungsgericht im Ergebnis dahin beizupflichten, daß ein Anspruch der Klägerin auf die Vertragsstrafe abzulehnen ist. Darin, daß die Beklagten am 16. März 1940 die Vorführung des Rennens im Zirkus der Klägerin verweigerten und sich vom Vertrage löstigten, liegt eine fristlose Aufkündigung des Vertrages. Solche Kündigung setzt allerdings einen hinreichend wichtigen Grund voraus, der nach ständiger Rechtsprechung dann gegeben ist, wenn unter Würdigung der gesamten Umstände dem einen Vertragsteile nicht mehr zugemutet werden kann, am Vertrage festzuhalten. Ob das im Einzelfalle zutrifft, ist im wesentlichen eine Tatsache. Hier steht als unstreitig fest, daß die Beklagten zunächst am 14. März 1940 von ihrem Verbands, dem Berufsverbands des deutschen Radsports, ein drahtliches Startverbot erhalten haben, ferner daß am 16. März der Geschäftsführer des Verbandes persönlich in Dr. erschienen ist und das Verbot mit allem Nachdruck unter Androhung eines Ausschlusses aus dem Verbands für den Fall eines Zuwiderhandelns gegen das Verbot wiederholt hat und daß die Beklagten bei dieser Sachlage auch ernstlich mit einem Ausschluß aus dem Verbands und damit mit einem Verluste der Möglichkeit einer weiteren Berufsausübung im Radsport rechnen mußten. Hinzu kommt noch, daß ein verbotswidriges Auftreten der Beklagten im Zirkus ein schwerer Verstoß gegen die allgemeine Sportdisziplin gewesen wäre und dadurch unbedingt schutzwürdige Belange der Allgemein-

heit beeinträchtigt hätte. Unter solchen Umständen war für die Beklagten auf jeden Fall ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gegeben. Auf die Geltendmachung eines solchen Grundes konnte nach feststehender Rechtsprechung im voraus auch nicht verzichtet werden, so daß die frühere Zusicherung, das Rennen werde auf jeden Fall gefahren werden, der späteren fristlosen Kündigung nicht im Wege stand. Mit der als Kündigung zu wertenden Los-
sagung vom Vertrag entfiel dann jegliche vertragliche Bindung der Beklagten, auch die an das Versprechen der Vertragsstrafe.

Soweit die Beklagten die bei der Klägerin aufgetretenen Bedenken gegen den Abschluß des Vertrages mit der Zusicherung beschwichtigt haben, sie würden das Rennen auf jeden Fall fahren, könnte allerdings eine Haftung wegen Verschuldens beim Vertrags-
schluß in Betracht kommen. Ein Schadensersatzanspruch auf solcher Grundlage ist aber mit der Klage nicht geltend gemacht, so daß es eines weiteren Eingehens darauf nicht bedarf.